



RA Dr. Thomas Juen

Der Oberste Gerichtshof (OGH) ist nunmehr in einem Arzthaftungsfall näher auf die Frage eingegangen, ob auch die Lebensgefährtin des infolge eines Behandlungsfehlers verstorbenen Patienten aufgrund eines hiedurch erlittenen „Schockschadens“ einen berechtigten Schadenersatzanspruch geltend machen kann.

Im gegenständlichen Fall wurde der Patient im Februar 2000 wegen eines links-

Neues zum Schmerzensgeldanspruch von Patientenangehörigen

seitigen Leistenbruches in einem Wiener Krankenhaus operiert. In weiterer Folge traten nach den gerichtlichen Feststellungen dramatische postoperative Probleme (Sepsis infolge Darmperforation) auf, die letztlich zum Tod des Patienten im April 2000 führten. Dieser Tod löste bei der Lebensgefährtin des Verstorbenen - nach den insofern nur wenig konkreten Feststellungen des Erstgerichtes - „psychische Probleme“, insbesondere Schlafstörungen aus¹.

In weiterer Folge hat die Lebensgefährtin des verstorbenen Patienten gegen die Trä-

gerin der betreffenden Wiener Krankenanstalt eine Klage eingebracht und darin ATS 250.000,00 (€ 18.168,21) an Schmerzensgeld und ATS 150.000,00 (€ 10.900,93) an entgangenem Lebenskostenbeitrag begehrt. Die Klägerin behauptet einen ärztlichen Behandlungsfehler (laparoskopische Schädigung des Darmes, fehlerhafte postoperative Behandlung), für

Fortsetzung nächste Seite

¹ OGH, 29.08.2002, 8 Ob 127/02p, zwischenzeitlich veröffentlicht in JBl 2003, 118 und ZRInfo 2002/424. Die gegenständliche Entscheidung verdeutlicht, dass sich die Frage der Ersatzfähigkeit von sog. „Schockschäden“ naher Angehöriger des Verstorbenen nicht nur bei schweren Verkehrsunfällen, sondern eben auch in Arzthaftungsfällen stellen kann.

Neues zum Schmerzensgeldanspruch von Patientenangehörigen

den die Beklagte (im Zuge der Erfüllungshilfenhaftung) einzustehen habe. Ihre klagsweise geltend gemachte Schadenersatzforderung stützt sie dabei auf ihre langjährige Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Patienten, dessen Tod bei der Klägerin schwere Depressionen, Schlaflosigkeit, Erschöpfungszustände und eine Vereinsamung hervorgerufen habe.

Nach den gerichtlichen Feststellungen lebte die Klägerin mit dem verstorbenen Patienten über 20 Jahre in einer Wirtschafts-, Geschlechts- und Wohngemeinschaft.

Das Erstgericht wies die Klage ab und auch das Berufungsgericht gab der Berufung der klagenden Partei keine Folge. Der OGH hingegen beurteilte die gegen das Berufungsurteil erhobene Revision der Klägerin, soweit sie sich gegen die Abweisung des Schmerzensgeldbegehrens richtet, als zulässig und berechtigt.

In seiner rechtlichen Beurteilung führte der OGH² zum geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch Folgendes aus:

Nach der Bestimmung des § 1325 ABGB gebührt bei Verletzungen am Körper die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Körperverletzung im Sinne dieser Bestimmung ist **jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit**. Innere Verletzungen oder Nervenschäden fallen jedenfalls dann unter den Begriff der Körperverletzung, wenn sie mit körperlichen Symptomen einhergehen, die als Krankheit anzusehen sind.

Nach der neueren Rechtsprechung **gebührt nahen Angehörigen** eines Getöteten für den ihnen verursachten

„Schockschaden“ mit Krankheitswert ebenfalls Schmerzensgeld, weil diese „Dritten“ (Angehörigen) durch das Erleiden eines Nervenschadens in ihrem absolut geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und als unmittelbar geschädigt anzusehen sind.

Die Rechtswidrigkeit einer solchen Körperverletzung wird dabei aus der bei Verletzung absolut geschützter Rechte gebotenen Interessenabwägung abgeleitet. Die Gefahr einer unzumutbaren Ausweitung der Haftung wird dadurch eingegrenzt, dass es eines besonders starken Zurechnungsgrundes bedarf, also die Verletzungshandlung gegenüber dem Angehörigen in hohem Maß geeignet erscheint, einen Schockschaden herbeizuführen.

Der Schock muss im Hinblick auf seinen Anlass verständlich sein. Auslöser für die erlittene psychische Erkrankung in diesem Sinn kann aber bei nahen Verwandten auch die **Todesnachricht** sein, da bei einer besonders engen persönlichen Verbundenheit, wie sie zwischen nahen Angehörigen typischerweise besteht, die Erstschädigung (Tötung) auch für den dritten Schockgeschädigten (Angehörigen) so gefährlich ist, dass von einer **deliktischen Zufügung** des Schockschadens gesprochen werden kann.

Im verfahrensgegenständlichen Fall hat nun die Klägerin einen Schockschaden behauptet, dem Krankheitswert zukommt, da sie geltend gemacht hat, dass sie durch den von der Beklagten zu verantwortenden Tod des Lebensgefährten unter anderem eine **schwere Depression** bekommen habe.³

Der OGH geht in seiner obig zitierten

Entscheidung in weiterer Folge näher auf die Frage ein, wie eng der Kreis **„naher Angehöriger“**, die Schmerzensgeld für Schockschäden in diesem Sinne geltend machen können, zu ziehen ist und ob auch ein **Lebensgefährte** vom Angehörigenbegriff erfasst ist. Hiebei bezieht er sich nicht nur auf die Entwicklung der europäischen Rechtsordnung, sondern insbesondere auf die österreichische Literatur und Judikatur sowie auf diverse Bestimmungen in der österreichischen Rechtsordnung, welche Bezug auf die Stellung eines Lebensgefährten nehmen (z.B. Mietrechtsgesetz, ASVG, Versicherungsvertragsgesetz).

Im Ergebnis kommt der OGH schlussendlich zur folgenden wenig präzisen Umschreibung der für einen Schadenersatzanspruch des Lebensgefährten entscheidenden Voraussetzungen: *„Neben dem im Wesentlichen allgemein vorausgesetzten Grundverständnis einer Lebensgemeinschaft als **eheähnliche Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft** lassen sich als Kriterien aus den genannten gesetzlichen Regelungen das Erfordernis einer - **nach außen auch nachvollziehbaren - Wohngemeinschaft**, einer **Untergrenze der erwiesenen Dauerhaftigkeit** und in gewissem Umfang auch des **Fehlens eines Ehepartners** erkennen“* (eH).

Auf nähere Abgrenzungen, insbesondere in welchem Ausmaß und ob all diese Voraussetzungen immer erfüllt sein müssen, geht der OGH (leider) nicht näher ein und begründet dies damit, dass die Klägerin in diesem Fall ohnedies die Voraussetzungen zur Gänze erfülle.⁴

Fortsetzung nächste Seite

² OGH, 8 Ob 127/02p mit ausführlichen Verweisen auf die österreichische Judikatur und Literatur.

³ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es zwischenzeitlich auch eine oberstgerichtliche Rechtsprechung gibt, wonach bei **grober Fahrlässigkeit** oder **Vorsatz** des Schädigers auch ein Ersatz des Seelenschmerzes über den Verlust naher Angehöriger, der zu keiner eigenen Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1325 ABGB geführt hat, in Betracht kommt; vgl. hierzu OGH 16.5.2001, 2 Ob 84/01v.

⁴ Der OGH geht hiebei von den erstgerichtlichen Feststellungen aus, wonach die Klägerin mit dem verstorbenen Patienten über 20 Jahre in einer Wirtschafts-, Geschlechts- und Wohngemeinschaft lebte. Dass der Patient eine Ehegattin gehabt hätte - was offensichtlich für den Ausgang des Prozesses von einer gewissen Relevanz gewesen wäre -, wurde von der beklagten Partei im gegenständlichen Prozess gar nicht vorgebracht.

Neues zum Schmerzensgeldanspruch von Patientenangehörigen

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen ist der OGH im gegenständlichen Fall sohin der Ansicht, dass der Klägerin dann, wenn die Todesnachricht bei ihr tatsächlich eine Depression mit Krankheitswert hervorgerufen hat und die beklagte Krankenhaus-trägerin für den Tod des Patienten wegen eines Behandlungsfehlers eintreten muss, für die mit der Krankheit verbundenen Schmerzzustände auch ein Schmerzensgeld zuzubilligen ist.

Infolgedessen, hob der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen in diesem Umfang (also hinsichtlich der Abweisung des geforderten Schmerzensgeldbetrages) auf und wies die Rechtssache diesbezüglich zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurück. Nachdem sich die Vorinstanzen mit der Feststellung begnügt hatten, dass der Tod „psychische Probleme, insbesondere Schlafstörungen“ auslöste, und daraus nicht klar hervorgeht, ob die von der Klägerin behauptete Depression (Gesundheitsschädigung) vorliegt, wurde den Vorinstanzen sohin aufgetragen, hiezu genauere Feststellungen zu treffen, ebenso gegebenenfalls zu den behaupteten Behandlungsfehlern und zu der Höhe des daraus resultierenden Schmerzensgeldes.

Hinsichtlich des seitens der Lebensgefährtin im gegenständlichen Prozess weiters eingeklagten entgangenen Lebenskostenbeitrags in der Höhe von ATS 150.000,- sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass es diesbezüglich bei der Abweisung dieses Begehrens auf Ersatz des Unterhaltsbeitrages geblieben ist. Dies wurde seitens des OGH richtigerweise damit begründet, dass bereits die Bestimmung des § 1327 ABGB ausdrücklich die Frage der Unter-

haltsansprüche von Hinterbliebenen regelt und dabei völlig eindeutig auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche abstellt, die (bloße) Lebensgefährtin jedoch **keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche** hat.

Angemerkt sei zudem, dass der OGH am Ende der zitierten Entscheidung nochmals ausdrücklich auf die **ärztliche Dokumentationspflicht** sowie die beweisrechtlichen Konsequenzen im Falle der Verletzung dieser Pflicht hinweist.

Die gegenständliche oberstgerichtliche Entscheidung zeigt jedenfalls erneut eine gewisse Tendenz der österreichischen Rechtsprechung hin zur partiellen Ausdehnung des österreichischen Schadenersatzrechtes im Bereich des Schmerzensgeldes. Dass dies über kurz oder lang mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer Prämien-erhöhung im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung führen wird, bedarf wohl nur geringer hellseherischer Fähigkeit.



MERKUR
DIE GESUNDHEITS-VERSICHERUNG